

- Information -

**Grundsicherung für Arbeitssuchende - Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
Informationen zu § 24 Abs. 3 Nr. 1- 3 SGB II - Erstausrüstung für Wohnung,
Bekleidung und Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen
von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

=

Allgemeines

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. **Alle Fragen und Einzelheiten werden im Beratungsgespräch beim Leistungsbetreuer erläutert.**

Der Begriff „Erstausrüstung“ umfasst die Bedarfe an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete normale Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Die Erstausrüstung ist kein Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf. Ist der Bedarf lediglich auf die übliche Abnutzung zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um Erhaltungsbedarf.

Der Bedarf kann sich auch auf Einzelgegenstände, die noch nicht im Haushalt vorhanden sind, beschränken.

Die Leistung wird nur auf Antrag und vor Eintritt des Bedarfs erbracht, dieser wird im Regelfall vor Ort geprüft. Ein grundsätzlicher Anspruch auf fabrikneue Ware besteht nicht. Die Beschaffung von gebrauchten Artikeln ist nach ständiger Rechtsprechung zumutbar.

Leistungen für Erstausrüstungen werden als Geldleistungen gewährt; im Einzelfall auch als Sachleistung (Gutschein).

Belege für den Kauf sind auf Anforderung des zuständigen Leistungsträgers, Jobcenter jenarbeit, vorzulegen.

Erstausrüstung der Wohnung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) wird u.a. gewährt:

- nach einem Wohnungsbrand
- bei Erstanmietung von Wohnungen
- bei Neugründung von Haushalten, Heirat oder nach Trennung von Partnerschaften
- bei Notwendigkeit zur Einrichtung eines Kinderzimmers

Erstausrüstung für Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) wird gewährt bei:

- Gesamtverlust der Bekleidung aufgrund außergewöhnlicher Lebensumstände (u.a. nach einem Wohnungsbrand, bei Haftentlassenen nach längerer Inhaftierung)
- kurzfristiger Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme infolge Erkrankung

Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

Unter Berücksichtigung des zeitlichen Erfordernisses der Bedarfsdeckung kann zu Beginn des siebten Schwangerschaftsmonats über den Anspruch einer Erstausrüstung (Babyerstausrüstung) entschieden werden. Dieser Bedarf beinhaltet die notwendige Bekleidung, Kinderbett, Kinderwagen, Badewanne sowie diverse Hygieneartikel für das zu erwartende Kind.

Für Schwangere kann bei Bedarf eine Sonderausrüstung für Bekleidung gewährt werden.

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)